

14-Jährige nach Skiunfall geklagt

Skifahrer wollte nach Kollision mit Mädchen 10.000 Euro. Doch am Ende bekam nicht er, sondern die 14-Jährige eine Entschädigung.

Von Manuela Kaiser

Nach Skiunfällen kommt es immer wieder zu Klagen gegen Kinder und Jugendliche. So wie in diesem Fall: „Unsere Klientin, ein erst vierzehnjähriges Mädchen, wurde von einem Skifahrer auf rund 10.000 Euro verklagt“, sagt Rechtsanwalt Marwin Gschöpf aus Velden. Zwischen dem Erwachsenen und der Minderjährigen war es auf der Gerlitz bei der Klösterleabfahrt zu einer Kollision gekommen. Beide – der Erwachsene und das Mädchen – stürzten. Der Mann erlitt schwere Verletzungen, unter anderem einen Schulterbruch.

Daher reichte er am Landesgericht Klagenfurt Klage gegen die Minderjährige ein und forderte Schmerzensgeld und Schadenersatz. „Bei einem Urteil zahlen das meist die Haftpflichtversicherungen der Minderjährigen“, sagt Gschöpf.

Doch in diesem Fall kam es zu keinem Urteil. „Denn das Mädchen hatte keine Schuld an dem Skiunfall“, sagt Rechtsanwältin Teresa Lüftner-Perauer. Sie ist seit 2025 Partnerin in der Kanzlei Gschöpf und betont: „Der eigentliche Unfallverursacher war der Kläger selbst, nicht das Mäd-

chen. Die Klage war für uns völlig unverständlich.“

Das war spätestens nach dem Gutachten klar, das ein Skisachverständiger erstellt hat. Darin heißt es: „Der Kläger war der von hinten kommende, schnellere Skifahrer.“ Er hatte laut dem Experten uneingeschränkte Sicht auf den Pistenabschnitt und das Mädchen. Für ihn wäre es ohne weiteres möglich gewesen, auszuweichen oder die Geschwindigkeit zu verringern, um eine Kollision zu vermeiden. „Doch der Mann näherte sich der Minderjährigen so rasch an, dass er nicht mehr rechtzeitig ausweichen oder bremsen konnte“, heißt es sinngemäß im Gutachten.



Anwältin Teresa Lüftner-Perauer



Anwalt Marwin Gschöpf

GERT PERAUER (2), KK

„Er fuhr zu unvorsichtig und zu schnell“, sagen die Anwälte des Mädchens. Damit habe er gegen FIS-Regel Nummer 3 verstoßen, „die besagt, dass der von hinten kommende Skifahrer seine Fahrspur so wählen muss, dass der Skifahrer vor ihm nicht gefährdet wird.“ Und weiter: „Im konkreten Fall hätte die Minderjährige den Unfall nicht verhindern können.“ Das belegt auch das Gutachten: „Die Beklagte konnte als langsamere, vordere Skifahrerin den hinter ihr fahrenden Kläger vor dem



FIS-Regel

FIS-Regel Nummer 3 ist eine der wichtigsten Pisten-Regeln“, betonen die auf Sportunfälle spezialisierten Anwälte. „Der von hinten kommende Skifahrer muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer nicht gefährdet“, erklären die Anwälte. Wer gegen diese Regel verstößt, müsse in Zivilverfahren (fast immer) mit einem für ihn negativen Urteil rechnen.

In diesem Bereich kam es zu dem Unfall. Rechts: Der beschädigte Ski des Mädchens, der hintere Teil der Bindung wurde abgerissen. KK (4)

Zusammenprall nicht wahrnehmen. Eine Möglichkeit, die Kollision zu verhindern, hatte das Mädchen nicht“, fasst der Experte zusammen. Soll heißen: Die junge Sportlerin hatte keine Schuld an den bedauerlichen Verletzungen des Mannes.

„Nach Vorlegen des für unsere Klientin positiven Gutachtens hat der Kläger die Klage zurückgezogen“, berichtet Lüftner-Perauer. Und plötzlich drehte sich der Spieß um: Am Ende erhielt die Minderjährige eine Entschädigung und nicht der Erwachsene. „Da die Schülerin durch den Zusammenstoß Prellungen erlitten hat und ein Ski beschädigt wurde, konnten wir erreichen, dass die Haftpflichtversicherung des Mannes unserer Klientin, 500 Euro für die Verletzungen und 300 Euro für den Ski zahlt“, sagt Lüftner-Perauer.

„Hätte der Kläger das Mädchen nicht in ein, aufgrund ihres Alters sehr belastendes Gerichtsverfahren verwickelt, wären von der Familie unserer Klientin wohl keine eigenen Ansprüche gestellt worden.“

Im Zuge des Zivilprozesses war es auch zu einem Lokalausschein auf der Gerlitz gekommen. Der Gutachter, die Anwälte, das Mädchen und der Kläger waren vor Ort, um sich die Unfallstelle anzusehen. Dabei kam es erneut zu einem heftigen Zwischenfall. „Vor den Augen aller Anwesenden ereignete sich ein Crash, bei dem die Absperrung der Unfallstelle mitgerissen und der Sachverständige fast verletzt wurde“, sagt Gschöpf. „Das ist erstaunlich, zumal das Gelände in dem Bereich leicht und übersichtlich ist.“ Sein Fazit: Die Leute fahren einfach viel zu schnell.“

RECHTS-TIPPS

Fotos von Unfallstelle als Beweis

Was nach einem Unfall auf der Skipiste zu beachten ist.

Nach Ski- und Snowboardunfällen kommt es häufig zu Klagen. Die Verantwortung an einem Skiunfall wird nach den FIS-Regeln beurteilt.

Wenn es zu einem Ski- oder Snowboardunfall kommt, ist es wichtig, die Situation vor Ort so detailliert wie möglich festzuhalten“, heißt es von der Rechtsanwaltskammer für Kärnten. Natürlich erst, nachdem Erste Hilfe geleistet und alles abgesichert wurde.

Fotos von der Unfallstelle, Skizzen oder ein schriftlicher Bericht seien für etwaige nachfolgende Prozesse äußerst hilfreich.

Wichtig ist es außerdem, die Kontaktdaten von allen unfallbeteiligten Personen und auch von Zeugen zu notieren.

Sollte es durch den Skiunfall zu einer Körperverletzung gekommen sein, sind die Verletzungen zur späteren Geltendmachung von Ansprüchen durch Fachärzte dokumentieren zu lassen.

Auch von Sachschäden – etwa an der Skiausrüstung – ist es ratsam, umfassendes Lichtbildmaterial anzufertigen.

Die Kontaktdaten der Kärntner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer unter: <https://rechtsanwaelte-kaernten.at>